

Anlage 1 – Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Krankenkassenverbänden Berlin

Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (diabetologisch besonders qualifizierter Arzt)

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 sollte durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte und zugelassene MVZ, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen bzw. nachweisen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die fachlichen Voraussetzungen für das nicht-ärztliche Personal und die apparativen/räumlichen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Besonderer Hinweis: Der teilnehmende Vertragsarzt bzw. das MVZ muss die Teilnahme nicht nur im Hinblick auf die koordinierende Funktion, sondern auch bezüglich der besonderen Fachkenntnisse – persönlich oder von angestellten Ärzten – erklären. Teilnahmeberechtigt sind Vertragsärzte bzw. MVZ, die mindestens einen Diabetologen / eine Diabetologin in Vollzeit (38,5 Std.) oder mehrere Teilzeitkräfte in entsprechenden Teilzeiten (38,5 Std.) beschäftigen.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt	<p><u>Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt/Ärztin oder Arzt/Ärztin ohne Gebietsbezeichnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung als Diabetologe DDG oder - Subspezialisierung Diabetologie oder - Zusatzbezeichnung Diabetologie <p><u>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung als Diabetologe DDG oder - Subspezialisierung Diabetologie oder - Zusatzbezeichnung Diabetologie oder - Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie <p><u>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie</u></p> <p>(bzw. Arzt/Ärztin mit einer gleichwertigen Facharzt- bzw. Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnung einer Ärztekammer)</p> <p>und jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von jährlich mindestens 45 Patienten und Schulung von ca. 20 Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1 <p><u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Information durch das Praxismanual; - Regelmäßige diabetesspezifische Fortbildung, z.B. durch Qualitätszirkel, mindestens zweimal jährliche Teilnahme

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1.a) Voraussetzung zur Einleitung und Dauerbehandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit Insulinpumpentherapie	<p>zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von jährlich mindestens 10 Patienten mit Insulinpumpe (ambulant und/oder stationär)
1.b) Voraussetzung zur Behandlung von schwangeren Frauen mit DM Typ 1	<p>zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von durchschnittlich 5 Patientinnen in zwei Jahren (ambulant und/oder stationär) - Zusammenarbeit mit einem geburtshilflichen Zentrum mit angeschlossener Neonatologie
1.c) Voraussetzung zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	<p>zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms - Fachliche Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und –berufen (z.B. Gefäßchirurgie, Chirurgie, Orthopädie, Mikrobiologie, Angiologie, Interventionelle Radiologie, Orthopädischer Schumacher, Orthopädietechniker, Podologie, stationäre Einrichtung mit Spezialisierung Diabetisches Fußsyndrom).
2. Fachliche Voraussetzungen nicht-ärztliches Personal	<p><u>Qualifikation nicht-ärztliches Personal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein/e Diabetesberater/in¹ DDG in Vollzeitstellung (mindestens 38,5 Std) bzw. entsprechende Teilzeitstellen - Das Beschäftigungsverhältnis (bzw. die Beschäftigungsverhältnisse) muss direkt mit dem oder den Inhaber(n) der diabetologischen Schwerpunktpraxis geschlossen sein. - mindestens einmal jährliche Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen
2.c) Voraussetzung zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	<p><u>zusätzlich zu 2.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
3. Apparative Ausstattung der Praxen	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Rahmen des Fachgebietes in der Vertragsarztpraxis - Blutdruckmessung gemäß den internationalen Empfehlungen - 24 Stunden-Blutdruckmessung (nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards) - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Blutglukosebestimmung und HbA1c-Messung gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Un-

¹ Nichtärztliche Fachkräfte, die am 01.01.2019 mit der Ausbildung entsprechend den bisher gelten Anforderungen bereits begonnen haben, sind nach Erfüllung eines Ausbildungsumfangs, der diesen vorherigen Vorgaben entspricht, berechtigt, Leistungen im Rahmen des DMP zu erbringen. Es ist jedoch erforderlich eine ergänzende Ausbildung gemäß den neuen Qualifikationsanforderungen spätestens bis zum 30.06.2020 abzuschließen. Sämtliche zuvor erworbene Ausbildungsanteile werden angerechnet.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	tersuchungen (HbA1c-Messung in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) <ul style="list-style-type: none"> - EKG - Belastungs-EKG² (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - Sonographie³, Doppler- oder Duplexsonographie³ (jeweils in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z.B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
3.a) zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	<u>zusätzlich zu 3.:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Räumlichkeiten (z.B. Behandlungsstuhl oder –liege mit ausreichender Lichtquelle) - Voraussetzungen für erforderliche therapeutische Maßnahmen (z.B. steriles Instrumentarium) - Möglichkeit zur angiologischen und neurologischen Basisdiagnostik (z.B. Doppler-Ultraschall, Fotodokumentation)
4. Schulungen	Die Schulung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 soll in einer qualifizierten Einrichtung erfolgen.
4.a) Fachliche Voraussetzungen ärztliches Personal	<u>zusätzlich zu 1.:</u> <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert, bei der KV nachzuweisen - 24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms
4.b) Fachliche Voraussetzungen nicht-ärztliches Personal	<u>zusätzlich zu 2.:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer Fortbildung, die zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert
4.c) Räumliche Ausstattung der Praxen	<ul style="list-style-type: none"> - Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen - Unterrichtsmedien und Projektionsmöglichkeiten
4.d) Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in einem Zeitraum von möglichst zwei Wochen, in Abhängigkeit von der individuellen Patientensituation höchstens innerhalb von vier Wochen - Besprechung der individuellen Insulin-Dosisanpassung während des Schulungsprogramms zusammenhängend innerhalb von möglichst zwei Wochen

² Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinie zur Ergometrie der Dt. Gesellschaft für Kardiologie

³ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschallvereinbarung)“ in der jeweils geltenden Fassung